



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Mombach am Donnerstag, 03.02.2022, 19:00 Uhr, Videokonferenz

Liveübertragung auf der Internetseite: <http://www.mainz.de/ortsbeiraete-live>

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Berichterstattungen
 - 1.1. Schulstandort Am Lemmchen
 - 1.2. Entwicklung Dieterich-Gelände

Anfragen

2. Planungen zu Straßensanierungen (SPD)
3. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
4. Sachstandsberichte
5. 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018
6. Mitteilungen und Verschiedenes

b) nicht öffentlich

7. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
8. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 26.01.2022

gez. Christian Kanka, Ortsvorsteher

Hinweis: Fragen seitens der Einwohnerinnen und Einwohner können jederzeit an den Ortsvorsteher schriftlich gerichtet werden, da aktuell die Einwohnerfragestunde nur in Präsenzsitzungen stattfinden kann.

Punkt der Tagesordnung

ANFRAGE der S P D

Betreff: Planungen zu Straßensanierungen in Mombach

Einige Straßenzüge in Mombach sind in einem sehr schlechten Zustand. Dazu zählen insbesondere die Industriestraße, die Suderstraße und die Dietzestraße. In einer Antwort auf eine Anfrage der FDP (Nr. 0533/2020) hieß es seitens der Verwaltung: „Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Mainz sind keine Sanierungsmaßnahmen an der Industriestraße vorgesehen. [...]“.

Da sich die Haushaltssituation der Stadt Mainz mittlerweile derart verändert hat, dass diese nicht mehr der Grund für eine Versagung von Sanierungsmaßnahmen maroder Straßenabschnitte sein kann, sollten vor allem die oben genannten Straßen für künftige Sanierungsmaßnahmen verstärkt in den Blick genommen werden.

Daher fragen wir die Verwaltung,

1. Wie sieht die zeitliche Planung zur Sanierung von maroden Straßenzügen in Mombach aus?
2. Ist absehbar, dass die Industriestraße, die Suderstraße und die Dietzestraße in absehbarer Zeit saniert werden?
3. Wie viel Vorlaufzeit benötigt eine solche Planung und was wird bei der Priorisierung berücksichtigt?
4. Sollte es bisher keine zeitliche Planung von Straßensanierungen in Mombach geben – wird diese zeitnah vorgenommen?
5. Welche Straßen in Mombach, außer den oben genannten, plant die Verwaltung außerdem zu sanieren?

Antwort zur Anfrage Nr. 1595/2021 der Ortsbeiratsfraktion Mainz-Mombach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Planung weiterer E-Ladestationen (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1. +2.:

- 1. Wo sollen nach Informationen der Verwaltung im Rahmen der übergreifenden stadtweiten Planung weitere E-Ladestationen auf Mombacher Gemarkung errichtet werden?**
- 2. Sind der Verwaltung Pläne für die Errichtung weiterer E-Ladestationen der Mainzer Stadtwerke auf Mombacher Gebiet bekannt?**

Die Landeshauptstadt Mainz betreibt selbst keine öffentliche Ladeinfrastruktur, sondern gestattet Ladesäulen Dritter im Bereich des öffentlichen Straßenraums. Bisher betreibt nur die Mainzer Stadtwerke Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum, vor allem in eng bebauten Bereichen, in denen eine hohe Nachfrage besteht, aber keine privaten Flächen zur Verfügung stehen (z.B. in der Alt- und Neustadt).

Die Landeshauptstadt Mainz steht zudem in Kontakt mit weiteren potentiellen Betreiberfirmen von öffentlicher Ladeinfrastruktur. Ob diese Anbieter zukünftig in Mainz aktiv werden, ist aktuell noch nicht absehbar. Die Situation stellt sich momentan leider häufig so dar, dass öffentliche Ladesäulen trotz einer Bundesförderung mit den Einnahmen aus dem Stromverkauf nicht kostendeckend betrieben werden können.

Durch das auf Bundesebene neue Schnellladegesetz (SchnellLG) soll der Ausbau von Schnellladeinfrastruktur in Deutschland gefördert werden. Dieses sieht räumlich definierte Suchräume vor, auf welche sich Betreiber von Schnellladesäulen im Rahmen eines Vergabeverfahrens bewerben können. Der Gewinner des jeweiligen Vergabeverfahrens verpflichtet sich, innerhalb des vorgegebenen Suchraumes einen Schnellladehub mit einer fest definierten Anzahl an Schnellladepunkten zu betreiben und erhält hierfür eine Förderung. Im Mainzer Stadtgebiet befinden sich zwei Suchräume – der nördliche Suchraum deckt Mombach sowie den nördlichen Teil von Gonsenheim ab und umfasst 12 Schnellladepunkte. Sollte sich im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Betreiber für diesen Suchraum finden, würde der einzurichtende Schnellladehub das Angebot an öffentlicher Ladeinfrastruktur stark erweitern. Da es sich um ein Vergabeverfahren des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur handelt, kann die Landeshauptstadt Mainz keine Angaben zum Stand des Vergabeverfahrens machen.

Zu 3.: Werden bei der Planung von E-Ladestationen auch die Belange der Car-Sharing-Anbieter berücksichtigt?

Vorhandene öffentliche Ladeinfrastruktur kann, entsprechend der Regelungen der StVO, prinzipiell von allen Fahrzeugen genutzt werden, dies gilt auch für Carsharing-Fahrzeuge. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens von 50 Carsharing-Stellplätzen im Mainzer Stadtgebiet Anfang 2021 dem Betreiber book-n-drive die Auflage erteilt, einen Teil der Carsharing-Flotte elektrisch zu betreiben. Die ersten exklusiv für Carsharing zur Verfügung stehenden

Ladesäulen werden seitens book-n-drive und der Mainzer Stadtwerke demnächst in der Innenstadt errichtet.

Mainz, 22.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Vorlage-Nr. _____/2021 TOP

Anfrage für die Sitzung des Ortsbeirats Mombach am 18.11.2021

Planung weiterer E-Ladestationen

In Mombach gibt es bisher lediglich zwei von den Mainzer Stadtwerken betriebene öffentliche Ladestationen für E-Autos an der Hauptstraße und der Dietzestraße. Angesichts der zunehmenden Zahl an E-Autos halten wir es für sinnvoll, auch im Bereich Westring/Obere Kreuzstraße eine E-Lade-Infrastruktur zu errichten. Insbesondere der Bereich der Parkplätze Schwimmbad/Fitnesszentrum/Car-Sharing-Stellplätze könnte sich dafür anbieten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wo sollen nach Informationen der Verwaltung im Rahmen der übergreifenden stadtweiten Planung weitere E-Ladestationen auf Mombacher Gemarkung errichtet werden?
2. Sind der Verwaltung Pläne für die Errichtung weiterer E-Ladestationen der Mainzer Stadtwerke auf Mombacher Gebiet bekannt?
3. Werden bei der Planung von E-Ladestationen auch die Belange der Car-Sharing-Anbieter berücksichtigt?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach
Markus S. Wetter, Ansgar Helm-Becker, Florian Bieser

Antwort zur Anfrage Nr. 1594/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach betreffend **Taktile Leitsysteme an Bushaltestellen (Grüne)**

1. *Wieso wurde auf ein taktiles Leitsystem im Zuge des Umbaus verzichtet? Ist eine nachträgliche Umsetzung eines taktilen Leitsystems an der Haltestelle Zwerchallee geplant?*

Bei der Maßnahme an der Straßenbahnhaltestellen „Zwerchallee“ handelte es sich um eine Gleissanierung im Bestand durch die Firma „Allgemeine Gleis- und Tiefbau Bauunternehmung GmbH“ (AGT). Die Mainzer Mobilität, die für den barrierefreien Umbau von Straßenbahnhaltestellen im besonderen Bahnkörper mit Busmitbenutzung zuständig ist, hatte bei dieser Maßnahme schon im Vorfeld keinen kompletten barrierefreien Umbau dieser Haltestelle eingeplant. Aufgrund eines ungeplanten Wasserschadens musste im Zuge der Bauarbeiten allerdings u.a. die Wartehalle abgebaut werden, was womöglich den Eindruck erweckt hat, dass auch der Haltestellenbereich neu hergestellt wird. Im Fall eines komplett barrierefreien Umbaus der Haltestelle „Zwerchallee“ wird diese selbstverständlich auch mit einem DIN-gerechten taktilen Leitsystem ausgestattet.

2. *Wird die Barrierefreiheit bei zukünftigen Umbaumaßnahmen (beispielsweise bei der auf der „TOP 53“ stehenden Halteposition Westring A+B) berücksichtigt.*

Die sich aktuell in der Planung befindlichen Bushaltestellen und auch zukünftig umzubauen (Bus-)Haltestellen werden selbstverständlich nach den aktuell gültigen Richtlinien komplett barrierefrei umgebaut. Dazu gehört auch die Ausstattung mit einem DIN-gerechten taktilen Leitsystem, was auch bei der Planung der Haltestelle „Westring“ A+B berücksichtigt wurde.

Mainz, 19.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Vorlage-Nr. _____/2021 TOP

Anfrage für die Sitzung des Ortsbeirats Mombach am 18.11.2021

Taktile Leitsysteme an Bushaltestellen

In den Sommerferien 2021 wurde die oft zum Umstieg genutzte Haltestelle Zwerchallee baulich überarbeitet. Leider wurde auch im Zuge dieser Baumaßnahme kein taktiles Leitsystem für diese Haltestelle ergänzt.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Wieso wurde auf ein taktiles Leitsystem im Zuge des Umbaus verzichtet? Ist eine nachträgliche Umsetzung eines taktilen Leitsystems an der Haltestelle Zwerchallee geplant?
2. Wird die Barrierefreiheit bei zukünftigen Umbaumaßnahmen (beispielsweise bei der auf der „TOP 53“ stehenden Halteposition Westring A+B) berücksichtigt?

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-Mombach
Markus S. Wetter, Ansgar Helm-Becker, Florian Bieser

Punkt der Tagesordnung

ANFRAGE der S P D

Vorlage-Nr. 1616/2021

Betreff: Mombacher Hafen

Im Mombacher Hafen finden derzeit auf dem Gelände der Fa. Frankenbach Bauarbeiten statt. Wasserseitig wurde eine Aufschüttung der Berme, in das Hafenbecken hinein, hergestellt. Da der Mombacher Hafen u. a. von den angrenzenden Kanuvereinen und auch anderen Wassersportvereinen für Übungs- und Wettbewerbszwecke intensiv genutzt wird, bestehen Befürchtungen, dass diese Nutzung künftig eingeschränkt werden könnte.

Deshalb fragen wir die Verwaltung:

1. Ist eine dauerhafte Verschmälerung der nutzbaren Breite des Hafenbeckens in diesem Bereich geplant, die den Wegfall einer Regattabahn zur Folge hätte?
2. Sind bauliche oder betriebliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf die wassersportliche Nutzung des Hafens geplant?

Mainz-Mombach, den 08.11.2021
Horst Böcher, Fraktionssprecher

Antwort zur Anfrage Nr. 1618/2021 der FDP im Ortsbeirat Mainz-Mombach betreffend
Klärschlammverbrennung (FDP)
hier: Baukosten und Klärschlammanlieferung

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Bau und die Inbetriebnahme der Anlage?

Das Projekt ist noch nicht schlussgerechnet, die TVM GmbH geht derzeit von Baukosten inkl. der Inbetriebnahme in Höhe von ca. 43,5 Mio.€ aus.

Welche Kosten waren ursprünglich kalkuliert worden?

Zum Zeitpunkt der Genehmigung 2014 lagen die geschätzten Kosten bei ca. 36,4 Mio.€

Muss die Stadt Mainz mögliche Mehrkosten tragen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Die TVM GmbH hat alle Kosten über Darlehen finanziert. Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

Die Thermische Verwertung Mainz GmbH TVM finanziert sich durch Einnahmen der Klärschlamm Entsorgung selbstständig.

Sofern die Anlage noch im Probebetrieb ist: Welche Mengen an Klärschlamm werden derzeit pro Tag in der Anlage verbrannt?

Welche Mengen sind im Regelbetrieb geplant?

Die Anlage befindet sich immer noch in der Warminbetriebnahme. Zeitweise werden derzeit 270 t/d entwässerter Klärschlamm verbrannt. Im Regelbetrieb werden ca. 400 t/d entwässerter Klärschlamm verbrannt.

Welche Kommunen und Einrichtungen werden nach aktueller Planung im Regelbetrieb ihren Klärschlamm zur Verbrennung nach Mainz bringen?

In der Anlage werden Klärschlämme aus Mainz, Kaiserslautern, Ingelheim, Wiesbaden und aus ca. 85 rheinland-pfälzischen Kommunen, die sich in der Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AÖR (KKR) zusammengeschlossen haben, verbrannt.

Mit wie vielen LKW-Ladungen wird pro Tag gerechnet?

Im Regelbetrieb wird mit bis zu 25 LKW pro Tag gerechnet (Klärschlammanlieferung und Ascheabtransport).

Mainz, 25.11.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

TOP

3.4
Ö

Freie Demokraten
im Ortsbeirat Mombach

Freie
Demokraten

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Mombach **FDP**

Vorlage-Nr. 1618/2021

10.11.2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. November 2021

Klärschlammverbrennung: Baukosten und Klärschlammmanlieferung

Die Klärschlammverbrennungsanlage der Thermischen Verwertung Mainz ist vor einigen Wochen in Betrieb genommen haben. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie hoch sind die Gesamtkosten für den Bau und die Inbetriebnahme der Anlage?
- Welche Kosten waren ursprünglich kalkuliert worden?
- Muss die Stadt Mainz mögliche Mehrkosten tragen? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Sofern die Anlage noch im Probebetrieb ist: Welche Mengen an Klärschlamm werden derzeit pro Tag in der Anlage verbrannt? Welche Mengen sind im Regelbetrieb geplant?
- Welche Kommunen und Einrichtungen werden nach aktueller Planung im Regelbetrieb ihren Klärschlamm zur Verbrennung nach Mainz bringen?
- Mit wie vielen LKW-Ladungen wird pro Tag gerechnet?

Für die Freien Demokraten im Ortsbeirat Mainz-Mombach,
Michael Ziegler

Antwort zur Anfrage Nr. 1619/2021 der FDP im Ortsbeirat betreffend **Unangemeldeter Sperrmüll (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist der Verwaltung das Problem solcher Müllablagerungen bekannt?
Ja.
2. Wie wird hinsichtlich deren Beseitigung vorgegangen?
Meldungen über illegale Müllablagerungen werden von unterschiedlichen Seiten an den Entsorgungsbetrieb herangetragen: Ordnungsamt, untere Abfallbehörde, Polizei und Bürger:innen über das Online-Formular „Gesehen- gemeldet“. Dieses Formular geht beim Mainzer Umweltladen ein, dort bearbeiten die Mitarbeitenden täglich die Meldungen und geben sie an die zuständigen Stellen weiter.
Zudem ist **täglich die Umweltstreife** des Entsorgungsbetriebes im gesamten Stadtgebiet unterwegs und meldet Müllablagerungen an die Kolleg:innen der Sperrmüll-Abholung bzw. der Beseitigung von wildem Müll.
3. Wie schnell nach Meldung können solche Müllablagerungen im Regelfall entfernt werden?
Die Entfernung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche. Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Abholung zeitnah.
4. Hat die Verwaltung Erkenntnisse über die Ursachen dieser Müllablagerungen?
Die Gründe sind vielseitig. Gerade bei Mehrfamilienhäusern stellen die Bewohner:innen Sperrmüll an den Mülltonnenstandplatz, da sie selbst nicht die Verantwortung für die Abholung übernehmen wollen und es den Hausverwaltungen/Hausmeister:innen überlassen. Zudem kommen solche Ablagerungen vor, wenn die Bürger:innen sich zu spät um einen Sperrmülltermin kümmern. Z. B. wurden neue Möbelstücke bestellt, die alten stehen aber noch in der Wohnung, die Bewohner:innen wollen nicht auf den Termin warten und stellen die Möbel lieber auf die Straße.
Auch Unkenntnis bei Neubürger:innen ist eine Ursache.
5. Besteht möglicherweise in Teilen der Bevölkerung Unkenntnis über die prinzipiell sehr bürgerfreundliche Sperrmüllregelung in Mainz?
Ja, dies kommt insbesondere bei den Neubürger:innen vor, obwohl in der Neubürgerbrochure, die jeder/m durch das Bürgeramt bei Anmeldung übergeben wird, auf die Abholung des Sperrmülls hingewiesen wird.
Aber es ist auch der fehlende Wille einiger Personen, sich mit dem Thema Abfallentsorgung auseinander zu setzen, entsprechend Verantwortung zu übernehmen und sich zu informieren.

6. Wenn ja, gibt es Planung hierzu gezielt – möglicherweise mehrsprachig – zu informieren? Der Entsorgungsbetrieb stellt bereits seit Jahren mehrsprachige Informationsmaterialien zur Verfügung. Alle Flyer können auf der Homepage des Entsorgungsbetriebs abgerufen/runtergeladen werden und liegen an den Ortsverwaltungen sowie im Umweltladen aus. Darüber hinaus verschickt die Abfallberatung auf Anfrage regelmäßig (auch mehrsprachige) Flyer an interessierte Vermieter:innen, Hausverwaltungen und Hausmeister:innen.

Mainz, 02.12.2021

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Freie Demokraten
im Ortsbeirat Mombach

Freie
Demokraten

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Mombach **FDP**

10.11.2021

Vorlage-Nr. 1619/2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. November 2021

Unangemeldeter Sperrmüll

In vielen Wohngebieten Mombachs fallen regelmäßig Sperrmüll-Ablagerungen auf, die offensichtlich entweder Tage vor dem Abholtermin an die Straße gelegt werden – oder gar nicht erst angemeldet werden.

Auf Grund der hygienischen Probleme solcher Müllablagerungen und deren Auswirkungen auf das Stadtbild, bitten wir die Verwaltung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist der Verwaltung das Problem solcher Müllablagerungen bekannt?
- Wie wird hinsichtlich deren Beseitigung vorgegangen? Informieren etwa das Ordnungsamt, das Verkehrsüberwachungsamt oder die Polizei die Entsorgungsbetriebe über solche Müllablagerungen? Oder ist die Verwaltung bzw. sind die Entsorgungsbetriebe auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen?
- Wie schnell nach Meldung können solche Müllablagerungen im Regelfall entfernt werden?
- Hat die Verwaltung Erkenntnisse über die Ursachen dieser Müllablagerungen?
- Besteht möglicherweise in Teilen der Bevölkerung Unkenntnis über die prinzipiell sehr bürgerfreundliche Sperrmüllregelung in Mainz?
- Wenn ja, gibt es Planungen hierzu gezielt – möglicherweise auch mehrsprachig – zu informieren?

Für die Freien Demokraten im Ortsbeirat Mainz-Mombach,
Michael Ziegler



Beschlussvorlage für Ausschüsse

Drucksache Nr. 0023/2022
TOP

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Mo

Datum 06.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Kenntnisnahme	03.02.2022	Ö

<p>Betreff: Ergänzender Sachstandsbericht zu Antrag 1895/2020 FDP, Ortsbeirat Mainz-Mombach; hier: Abfalleimer "Am Fatzerbrunnchen"; Vorlage: 0490/2021</p> <p>Mainz, 11. Januar 2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der ergänzende Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Auf die Nachfrage von Herrn Ziegler antwortet die Verwaltung wie folgt:
Wie im Sachstandsbericht vom 18.03.2021 erläutert, liegt die Zuständigkeit für Papierkörbe im Bereich „Am Fatzerbrunnchen“ in der Zuständigkeit des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz. Die bestehenden Papierkörbe innerhalb des Naturschutzgebietes werden aktuell durch das Grün- und Umweltamt geleert.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Drucksache Nr.

0010/2022

öffentlich	
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 13.01.2022

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.01.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	27.01.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	01.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	02.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Mombach	Anhörung	03.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Finthen	Anhörung	08.02.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	17.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	22.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	23.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Anhörung	24.03.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	29.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.03.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Anhörung	31.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff:

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 20. Januar 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, .Januar 2022

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt, die als Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, zu beschließen.

Problembeschreibung/Begründung

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben/Finanzierung

1. Sachverhalt

Änderung des als Anlage zur Straßenreinigungssatzung geführten Straßenverzeichnisses Teil A und Teil B

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung regelt die

Zuordnung der Straßen des Mainzer Stadtgebiets zur Wahrung der Verkehrssicherheit nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

Diese regelt das Straßenreinigungskonzept der Stadt Mainz, vom Stadtrat am 16. Mai 2001 einstimmig beschlossen und in der Stadtratssitzung am 2. Dezember 2015 erneut bestätigt.

Durch Änderungssatzungen wird das Straßenreinigungskonzept seitdem kontinuierlich - wie zuletzt mit Änderungssatzung vom 26. November 2018 - umgesetzt.

Das Straßenreinigungskonzept sieht vor, alle dem öffentlichen Verkehr neu gewidmeten Straßen in die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit aufzunehmen. Dabei werden einzelne Straßen der Stadtteile, in denen in der vorangegangenen Zeit die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen war (Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn), in Teil B des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung aufgenommen und sind somit von den Anwohnern zu reinigen. In den übrigen Stadtteilen erfolgt eine Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses; das heißt, in die städtische Straßenreinigung durch den Entsorgungsbetrieb. Bei größeren zusammenhängenden Neubaugebieten gilt -stadtweit- grundsätzlich die Aufnahme in Teil A des Straßenverzeichnisses - somit also auch in den Stadtteilen Drais, Ebersheim, Laubenheim und Marienborn, in denen in der Vergangenheit in größeren zusammenhängenden Neubaugebieten die sogenannte Anliegerreinigung und keine städtische Straßenreinigung praktiziert wurde. Das gilt auch für das im Stadtteil Mainz-Ebersheim gelegene Baugebiet „E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände“. Dieses Neubaugebiet schließt direkt an das bereits im Jahre 2016 in die städtische Reinigung einbezogene Baugebiet „E 46 Zwischen den Straßen In den Teilern und Harzheimer Weg“ an.

Dieses Verfahren regelt, dass in den Stadtteilen, in denen bisher die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen wurde, dies grundsätzlich so bleibt; die dort neu hinzukommenden „größeren zusammenhängenden Neubaugebiete“ jedoch in die städtische Straßenreinigung aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sieht das Straßenreinigungskonzept die stadtweite Gleichbehandlung und die Einbeziehung der gewidmeten Verkehrsflächen in den Gewerbegebieten in die städtische Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb vor.

Im Hinblick auf die gebotene Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Straßenreinigungsrecht der Stadt Mainz ist eine stringente Verfahrensweise von erheblicher Bedeutung.

Der beigefügte Entwurf zur 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, setzt die gefassten Beschlüsse des Stadtrats um und beinhaltet:

1. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil A
2. die Änderung des Straßenverzeichnisses Teil B

Inhaltsschwerpunkt des Satzungsentwurfes ist folglich die stadtweite Aufnahme der neu gewidmeten Verkehrsflächen in den aktuellen, größeren zusammenhängenden Neubaugebieten in das als Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis Teil A (städtische Reinigung).

Stadtteil	Neubaugebiet	Umfang der Aufnahme
Mainz-Ebersheim	E 69 Wohnen auf dem alten Druckereigelände	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Gonsenheim	G 124 Umnutzung des Kasernengeländes zwischen Erzbergstraße und Canisiusstraße und G 139 Wohngebiet Gonsbacherassen	Komplettaufnahme in Teil A die Plangebiete sind bereits größtenteils in Teil A aufgenommen, jetzt Aufnahme der restlichen Plangebiete
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	H 95 Bahnflächen Mombacher Straße	Komplettaufnahme in Teil A
Mainz-Lerchenberg	Le 2 Nino-Erné-Straße	Teilaufnahme in Teil A bereits zum 01.01.2019 erfolgt, Aufnahme der restlichen Verkehrsflächen in Teil A

Mainz-Neustadt	N 84 Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen	Teilaufnahme in Teil A, da noch nicht alle Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
Mainz-Hechtsheim	He 124 Möbel- und Fachmarktzentrum	Teilaufnahme in Teil A (Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde))

Des Weiteren ist Gegenstand des Satzungsentwurfs die Neuregelung bzw. Präzisierung der Reinigungsverpflichtung auch auf Grundlage der von der Stadtverwaltung nachgeholten Widmungen sowie auf Grund von Straßen- und Platzbenennungen, Entziehung der Widmung und mangels Rechtskraft der Widmung, beispielsweise:

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Art der Präzisierung
Mainz-Hartenberg/Münchfeld	unter 1.1. „Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Reinigungsklasse (Rkl.) 61“ bzw. unter 1.2 „Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße, Rkl. 41“	Neuaufnahme, war bisher nicht in Teil A aufgenommen
Mainz-Altstadt	„Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz“ und „Maria-Einsmann-Platz“, bisher Teil der öffentlichen Verkehrsfläche „Bauerngasse“ bzw. u.a. „Emmeransstraße	Um- bzw. Neubenennung von öffentlichen Verkehrsflächen
Mainz-Neustadt	öffentliche Verkehrsfläche „Am Zoll- und Binnenhafen“	Streichung aus Teil A wegen Umbenennung
Mainz-Oberstadt	„Hildegardstraße“ „Prof-Dagmar-Eißner-Weg“	Streichung aus Teil A wegen Entwidmung Streichung aus Teil A mangels Rechtskraft der Widmung

Neuaufnahmen in Teil B (Anliegerreinigung)

Stadtteil	Straße bzw. Straßenbereich	Begründung für Aufnahme
Mainz-Weisenau	„Hans-Schaubrich-Weg“	Neubenennung
Mainz-Finthen	„Layenhöfer Chaussee“, von „Flugplatzstraße“ bis „Jean-Pierre-Jungels-Straße 13“	Verkehrsflächen liegen in Bereichen, in denen Anliegerreinigung praktiziert wird
Mainz-Bretzenheim	„Jakob-Heinz-Straße“, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Neuwidmung
Mainz-Lerchenberg	„Namenloser Fuß- und Radweg“, von in Höhe Rückseite „Nino-Erné-Straße 67 bis L 427“	nach heutigem Kenntnisstand bereits 1972 gewidmet, Aufnahme in Teil B analog der zahlreichen Verbindungswege im Stadtteil Mainz-Lerchenberg

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 12. Änderungssatzung.

Der Satzungsentwurf ist mit dem Standes-, Rechts- und Ordnungsamt abgestimmt.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die durch die 12. Änderung der Straßenreinigungssatzung erhöhten Aufwendungen bei der städtischen Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb sind durch entsprechende Gebühreneinnahmen zu decken.

Anlage: Entwurf der 12. Änderungssatzung

ENTWURF

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, vom 2022

Der Stadtrat hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728) – BS 2020-1 –,

der §§ 17 Abs. 3, 40 und 53 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543) – BS 91-1 –

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158) – BS 610-10 –

am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. Das

Straßenverzeichnis Teil A,

Anlage gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 a) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt geändert:**

1.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen-schlüssel	Rkl.
Adolf-Ernst-Schuth-Straße	Go	79238	11

Am Zollhafen, hinter Haus-Nr. 9 - 13	MzN	00198	51
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 64 und Haus-Nr. 1	MzN	79375	11
An den Grachten, von Rheinallee bis Hafenbecken, entlang Rheinallee 62 a/62 und Hafenbecken	MzN	79375	51
An der Hafensbahn, nur von Inge-Reitz-Straße (entlang der Hafensbahn) bis zur Kaiserbrücke	MzN	79373	41
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	11
Anni-Eisler-Lehmann-Straße, jedoch nur Verbindungsweg von Wendehammer bis Goethestraße, Treppenanlage	MzH	79370	61
Dr.-Maria-Herr-Beck-Platz	MzA	79401	13
Eduard-Kreyßig-Ufer, von östlicher Seite/Rückseite Taunusstraße 66 bis Hafeneinfahrt (ohne Flurstück 93/17)	MzN	79387	51
Genfer Allee, von Florenz-Allee bis einschließlich in Höhe zur Ein- und Ausfahrt Haus-Nr. 6 (Fahrbahn und Mulde)	He	79219	31
Gerhard-Walter-Bornmann-Brücke	MzN	79403	51
Heinz-Schier-Platz	Mo	79402	51
Inge-Reitz-Straße, nur von Rheinallee bis An der Hafensbahn (ehemals Teilstück Am Zoll- und Binnenhafen)	MzN	79384	41
Johann-Ambros-Becker-Weg	Eb	79371	11
Maria-Einsmann-Platz	MzA	79400	56

Mombacher Straße, jedoch nur Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	61
Nino-Erné-Straße, jedoch nur Fuß- und Radweg entlang der L 427 und die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	61
Paul-Denis-Straße, jedoch nur Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 62 a - 54 a	MzN	01156	11
Rheinallee, entlang Haus-Nr. 54 a/54 - 62	MzN	01156	51
Schwester-Hedwig-Janson-Weg	Eb	79372	11
Taunusstraße, von in Höhe Haus-Nr. 66 - 65 (ohne Einfahrt Tiefgarage altes Weinlager)	MzN	01302	11
Taunusstraße, unter/hinter Haus-Nr. 55, hinter dem alten Weinlager von Rückseite Haus-Nr. 57 - 79 (einschließlich der Ecke in Höhe Haus-Nr. 81, jedoch ohne Kran 15), Stichwege seitlich Haus-Nr. 59 bzw. 61, Platz vor Treppenanlage Hafenbecken, Weg vor Haus-Nr. 66, Platz über der Tiefgarage Weinlager von in Höhe Haus-Nr. 59 - 65 und entlang Haus-Nr. 65 - 77	MzN	01302	51

1.2 Bei den nachbenannten Straßen werden der Reinigungsumfang und die Reinigungsklasse (Rkl.) wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Aenne-Ludwig-Straße, einschließlich Fußweg entlang Haus-Nr. 19 - 23 und An der Bruchspitze 87 d	Go	79239	11
Am Zollhafen, von Rheinallee bis Taunusstraße	MzN	00198	12
Harxheimer Weg, nördliche Straßenseite von Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße, südliche Straßenseite von in Höhe gegenüber Haus-Nr. 16 bis Ausbauende / Senefelderstraße	Eb	00623	11
In den Teilern, jedoch nur Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732	11
Landwehrweg, drei Zuwege zu den Häusern Nr. 15 bis 41 und zu Obere Zahlbacher Straße 2 - 6 b	MzO	00887	11
Mombacher Straße, jedoch ohne Verbindungsweg entlang des jüdischen Friedhofs zur Paul-Denis-Straße	MzH	01007	41
Nino-Erné-Straße, jedoch ohne den Fuß- und Radweg entlang der L 427 sowie ohne die zwei Fuß- und Radwege in nördlicher Richtung zum namenlosen Fuß- und Radweg von in Höhe Rückseite Haus-Nr. 67 bis L 427	Le	01052	11
Paul-Denis-Straße, jedoch ohne Verbindungsweg mit Treppe entlang Haus-Nr. 18 zur Mombacher Straße	MzH	01089	61
Taunusstraße, von Kaiserstraße bis Am Zollhafen	MzN	01302	12

Willy-Brandt-Platz	Go	01423	61
--------------------	----	-------	----

1.3 Die folgenden Straßen werden im Teil A des Straßenverzeichnisses gestrichen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel	Rkl.
Am Zoll- und Binnenhafen, (ehemals Gaßnerallee) von Rheinallee bis zur Kaiserbrücke	MzN	00197	41
Am Zoll- und Binnenhafen, abgehende Straßen von ehemaliger Gaßnerallee bis Hafengelände	MzN	00197	31
Hildegardstraße	MzO	00661	11
Prof.-Dagmar-Eißner-Weg	MzO	79286	61

2. Das

Straßenverzeichnis Teil B,

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3 b) der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. November 2018, **wird wie folgt ergänzt:**

2.1 Die folgenden Straßen werden neu aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
Hans-Schaubbruch-Weg	Wei	79404
Jakob-Heinz-Straße, jedoch nur südliche Seite von Koblenzer Straße bis einschließlich Rückseite Lucy-Hillebrand-Straße 4	Bre	79392
Layenhöfer Chaussee, von Flugplatzstraße bis Jean-Pierre-Jungels-Straße 13	Fi	00899
Namenloser Fuß- und Radweg, von in Höhe Rückseite Nino-Erné-Straße 67 bis L 427	Le	–

2.2 Bei den nachbenannten Straßen wird der Reinigungsumfang wie folgt geregelt:

Straßenbezeichnung	Stadtteil	Straßen- schlüssel
In den Teilern, ohne Stichstraße bis einschließlich Haus-Nr. 10 c und ohne Weg entlang Haus-Nr. 10 d - 10 f sowie entlang Johann-Ambros-Becker-Weg 1	Eb	00732

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Mainz, 2022
Stadtverwaltung Mainz

Michael Ebling
Oberbürgermeister